

LINZ NETZ GmbH
 4021 Linz, Wiener Straße 125
 Tel.: +43 (0)732/3403-9050
 Fax: +43 (0)732/3403-3213
 E-Mail: office@linznetz.at



Gas-Netzzutrittsantrag

Herstellung eines Netzanschlusses
(Erdgas-Hausanschluss)

Änderung eines Netzanschlusses
(Erdgas-Hausanschluss)

Nicht vom* von Netzzutrittswerber*in auszufüllen:	
GP-Nr.	
AVS-Nr.	

Anschritt			
Name		Geb. Datum	
Ansprechperson		Telefon	
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	
PLZ, Ort		UID-Nr.	
Rechnungsanschrift			
Name		Geb. Datum	
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	
PLZ, Ort		Telefon	
Anlagenanschrift			
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	Katastral-Gemeinde
PLZ, Ort			Grundstücks-Nummer
Anschritt Grundstücks-/Gebäudeeigentümer*in			
Name		Geb. Datum	
Straße/Hausnr.		Stock/Tür	
PLZ, Ort		Telefon	
Technische Daten der Anlage			
<input type="checkbox"/> ND ¹ -Anschluss	<input type="checkbox"/> Netzebene 3	Nenndruckbereich: min _____ bar <small>(Druck an der HAE²)</small>	prognostizierter Jahresverbrauch ⁴ _____ kWh Anschlussleistung ⁵ _____ kW
<input type="checkbox"/> MD ² -Anschluss	<input type="checkbox"/> Netzebene 2	max _____ bar	
Unverbindliche Kostenkalkulation			
gewünschter Herstellungstermin	_____	<input type="checkbox"/> Kasten für HAE ³ unter Putz (UP)	<input type="checkbox"/> Grabung Kund*in
Netzzutrittspauschale inkl. 7 lfm	_____ €	<input type="checkbox"/> Kasten für HAE ³ auf Putz (AP)	<input type="checkbox"/> Grabung LINZ NETZ GmbH
zusätzliche HA-Länge _____ lfm	_____ €	<input type="checkbox"/> innenliegende HAE ³	<input type="checkbox"/> Verteilerleitung erforderlich
Zwischensumme	_____ €	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Notizen </div>	
Aufpreis für innenliegende HAE ³	_____ €		
Aufpreis für Weiterführung ins Gebäude	_____ €		
Aufpreis bei Mitteldruck Anschluss	_____ €		
_____	_____ €		
Änderung	_____ €		
Nettobetrag	_____ €	¹ Niederdruck ² Mitteldruck ³ Hauptabsperreinrichtung = Entnahmepunkt ⁴ Summe der prognostizierten Jahresverbräuche aller Zählpunkte ⁵ Summe der maximalen Leistungen der angeschlossenen Gasgeräte	
zuzüglich 20 % Ust	_____ €		
Endbetrag	_____ €		

Der*die Netzzutrittswerber*in bestätigt die Richtigkeit des Inhaltes und die inhaltliche Kenntnisnahme der Rückseite (Seite 2 von 2) des Antrages.

 Datum/Unterschrift/Stempel
 Netzzutrittswerber*in

 Datum/Unterschrift/Stempel
 aller Gebäudeeigentümer*innen
(falls von dem*der Netzzutrittswerber*in abweichend)

 Datum/Unterschrift/Stempel
 aller Grundstückseigentümer*innen
(falls von dem*der Netzzutrittswerber*in abweichend)

Inhalt des Netzzutrittsantrages

Mit dem Netzzutrittsantrag beantragt der*die Netzzutrittswerber*in den Anschluss bzw. die Änderungen des Anschlusses an das Ergasleitungsnetz der LINZ NETZ GmbH. Das Gaswirtschaftsgesetz, die Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO) und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (ANB) für die Nutzung der Erdgasleitungsanlagen der LINZ NETZ GmbH in der jeweils genehmigten Fassung sowie die jeweils gültigen Preisblätter für den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen und für Messleistungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzutrittsantrages und des beantragten Netzzutrittsvertrages. Der*die Netzzutrittswerber*in bestätigt mit seiner*ihrer Unterschrift, dass die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, das Informationsblatt über wesentlichen Inhalte der ANB sowie die derzeit gültigen Preisblätter für den Kostenersatz bestimmter Nebenleistungen und für Messleistungen ausgefolgt wurden.

Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze ist ein als solcher bezeichneter und im Netzzutrittsvertrag vertraglich fixierter Punkt an dem das Eigentum der LINZ NETZ GmbH am Verteilernetz endet und das Eigentum des Netzzutrittswerbers beginnt. Bis zu dieser vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze errichtet, unterhält und betreibt die LINZ NETZ GmbH alle gastechnischen Einrichtungen. Ab der Eigentumsgrenze errichtet, unterhält und betreibt der*die Netzzutrittswerber*in auf seine Kosten alle gastechnischen Einrichtungen. Falls im Netzzutrittsvertrag nicht anders festgelegt, bildet die Eigentumsgrenze der Hausdruckregler, sofern dieser vorhanden ist. In allen anderen Fällen bildet die Hauptabsperreinrichtung (HAE) die Eigentumsgrenze. Der Hausdruckregler bzw. die Hauptabsperreinrichtung stehen im Eigentum der LINZ NETZ GmbH. Bei gewerblichen Betriebsanlagen endet das Eigentum der LINZ NETZ GmbH jedenfalls mit der Hauptabsperreinrichtung. Etwaige Druckregler gehören zur Betriebsanlage und stehen im Eigentum des Netzzutrittswerbers.

Leitungsführung

Die LINZ NETZ GmbH hat mit dem*der Netzzutrittswerber*in das Einvernehmen über die Leitungsführung auf dessen Grundstück(en) hergestellt. Der*die Netzzutrittswerber*in gestattet gemäß den ANB der LINZ NETZ GmbH ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen inklusive der Nebenanlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Erdgas über bzw. auf den durch die Erdgasversorgung betroffenen Grundstücken. Der*die Netzzutrittswerber*in verpflichtet sich keine Überbauungen, Bepflanzungen bzw. Änderungen des Geländeneiveaus entlang der Leitungstrasse im Abstand von jeweils 1 Meter beiderseits der Rohrleitungsachse (Schutzstreifen) durchzuführen. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Leitung ist jedenfalls vor Baubeginn das Einvernehmen mit der LINZ NETZ GmbH herzustellen. Der*die Netzzutrittswerber*in ist verpflichtet vor Baumaßnahmen über die Lage der Leitungstrasse eine Planauskunft bei der LINZ NETZ GmbH einzuholen. Der*die Netzzutrittswerber*in räumt der LINZ NETZ GmbH auf deren Wunsch unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.

Eigengrabung

Bei Eigengrabung ist der*die Netzzutrittswerber*in für die Einhaltung, der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen in der gültigen Fassung (idGf) verantwortlich, insbesondere der Arbeitssicherheitsvorschriften gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), der Anforderungen an Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau gemäß ÖNORM B2205, der Abstände zu anderen Leitungsträgern gemäß ÖNORM B 2533 und der ÖVGW-Richtlinie G B430 und die Vorgaben entsprechend dem Standardplan Erdgas ND Hausanschluss Eigengrabung.

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an allfällige Rechts- oder Teilrechtsnachfolger*in rechtswirksam zu überbinden. Demnach wird eine Vertragspartei erst dann von den aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen befreit, wenn der*die jeweilige Rechtsnachfolger*in rechtswirksam in diesen Vertrag eingetreten ist. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsparteien auch, dass der Eintritt oder Beitritt einer oder eines Dritten in bzw. zu diesem Vertrag der Zustimmung beider Vertragsparteien bedarf. Bei Veräußerung des Grundstückes wird der*die Eigentümer*in seinen Rechtsnachfolger von der zu Gunsten der LINZ NETZ GmbH eingeräumten, im Grundbuch jedoch nicht einverleibten Dienstbarkeit in Kenntnis setzen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen auf ihn*sie übertragen. Kommt der*die Vertragspartner*in diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird er*sie die LINZ NETZ GmbH hinsichtlich aller daraus resultierender Ansprüche schad- und klaglos halten.

Abweichender Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer*in

Für den Fall, dass der*die Netzzutrittswerber*in nicht auch Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer*in ist, treffen die in den vorstehenden Absätzen angeführten Verpflichtungen den*die Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer*in. Diese*r bestätigt durch die Unterfertigung des gegenständlichen Netzzutrittsantrages die Übernahme dieser Verpflichtungen, widrigenfalls entfaltet dieser Netzzutrittsantrag und der beantragte Netzzutrittsvertrag auf Seiten der LINZ NETZ GmbH keine Wirkungen. Der*die Netzzutrittswerber*in hat für die Unterfertigung dieses Antrages durch den Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer*in zu sorgen, widrigenfalls er*sie die LINZ NETZ GmbH hinsichtlich aller aus diesem Versäumnis resultierenden Kosten und Nachteile schad- und klaglos zu halten hat.

Genehmigungen/Dienstbarkeiten

Für die Herstellung und den Betrieb von gegebenenfalls erforderlichen Verteilerleitungen und für die Herstellung und den Betrieb der Anschlussleitung sind Genehmigungen von Behörden und Dienstbarkeiten anderer Grundstückseigentümer*innen erforderlich, welche durch die LINZ NETZ GmbH eingeholt werden. Die allfällige Annahme des gegenständlichen Netzzutrittsantrages erfolgt von LINZ NETZ GmbH daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese Genehmigungen und Dienstbarkeiten erteilt bzw. eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, dass die LINZ NETZ GmbH für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen und Dienstbarkeiten nicht haftet.

Anschluss an das Verteilernetz

Die LINZ NETZ GmbH schließt die Anlage des*der Netzzutrittswerber*in an einem technisch geeigneten Verteilernetzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des*der Netzzutrittswerber*in an ihr Verteilernetz an. Es besteht jedoch kein Anspruch des*der Netzzutrittswerber*in auf einen Anschluss an einem bestimmten Anschlusspunkt. Die LINZ NETZ GmbH stellt die Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt an das Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH bis zur Eigentumsgrenze her und nimmt diese in Betrieb. Sind Investitionen in das Verteilernetz aufgrund fehlender Verteilerleitungen bzw. gastechnischer Anlagen notwendig, so kann ein Ausbau des Verteilernetzes und somit ein Anschluss an das Verteilernetz nur unter den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Gaswirtschaftsgesetzes und der GSNT-VO erfolgen. Das Verteilernetz der LINZ NETZ GmbH wird mit dem auf Seite 1 angegebenen Nenndruckbereich betrieben. Sämtliche Anlagen des*der Netzzutrittswerber*in müssen für diesen Nenndruckbereich ausgelegt werden. Die LINZ NETZ GmbH sichert unter den Bedingungen der ANB am Entnahmepunkt (HAE) den auf Seite 1 angegebenen Mindestdruck (Nenndruckbereich min.) zu. Die Errichtung oder Änderung der gastechnischen Anlage des*der Netzzutrittswerber*in muss von einem befugten Unternehmen im Auftrag des*der Netzzutrittswerber*in nach Abstimmung mit der LINZ NETZ GmbH unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik durchgeführt werden.

Netzbereitstellungsentgelt

Anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität hat gemäß der GSNT-VO idGf die LINZ NETZ GmbH dem*der Netzzutrittswerber*in ein Netzbereitstellungsentgelt in Rechnung zu stellen. Die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt ist maßgeblich für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts. Das Netzbereitstellungsentgelt wird mit dem Netzzugangsvertrag vereinbart.

Unverbindlicher Kostenkalkulation

Beim bekannt gegeben Angebot handelt es sich um eine unverbindliche Kostenkalkulation, sodass eine nicht wesentliche Erhöhung dieser Kosten von dem*der Netzzutrittswerber*in zu tragen ist und dieser im Falle einer Verringerung der veranschlagten Kosten auch nur den verringerten Kostenbetrag zu bezahlen hat. Allfällige Kosten einer im Zuge der Detailplanung bzw. Errichtung der Leitungstrasse erforderlichen Kriegsmittelerkundung bzw. Kriegsmittelfreimachung, allfällige Kosten für die Erlangung erforderlicher Grundeigentümerzustimmungen bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen (Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten u. dgl.) sowie allfällige Kosten infolge von behördlichen Auflagen sind im Angebot nicht enthalten. Sollte sich der Anfall derartiger zusätzlicher Kosten als unvermeidlich erweisen, wird die LINZ NETZ GmbH den*die Netzzutrittswerber*in umgehend darüber informieren. Der*die Netzzutrittswerber*in hat sodann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die LINZ NETZ GmbH haftet in einem solchen Fall jedoch nicht für etwaige daraus resultierende nachteilige Folgen. Im Falle eines Rücktritts ist der*die Netzzutrittswerber*in verpflichtet, die von der LINZ NETZ GmbH bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten. Bei Leistungsverzögerungen, die nicht von der LINZ NETZ GmbH zu vertreten sind (wie insbesondere bei Verzögerungen infolge Höherer Gewalt oder Maßnahmen Dritter, insbesondere auch behördliche Maßnahmen) verlängern sich die Leistungsfristen (Bereitstellungszeitpunkt) um den, die Dauer des Bestehens dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

Rücktrittsrecht nach Konsumentenschutzgesetz (KSchG) – gilt nur für Verbraucher*innen im Sinne des KSchG

Sollten Sie den Abschluss des gegenständlichen Vertrages nicht selbst angebahnt haben, sind Sie gemäß § 3 KSchG berechtigt vom gegenständlichen Vertrag bzw. Vertragsantrag zurückzutreten. Für die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes steht Ihnen eine Frist von einer Woche, gerechnet ab dem Zustandekommen des Vertrages zur Verfügung. Um rechtswirksam zu sein, muss Ihre Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen.